



Anleitung vom Februar 2010 zum Führen der Bestandeskontrolle der Bienenvölker

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Anleitung stützt sich auf die Artikel 18a, Absatz 2, 3 und 4 und die Artikel 19a und 20 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401).

Anleitung

1. Jede/r Neu-Imker/In muss sich bei der zuständigen kantonalen Stelle innert 10 Tagen registrieren lassen. Ebenfalls muss er/sie einen Wechsel der Bienenhaltung sowie deren Auflösung entsprechend melden (vgl. TSV Art. 18a, Abs. 2).
2. Jedem Imker / jeder Imkerin und jedem Bienenstand wird von der kantonalen Stelle eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt (vgl. TSV Art. 18a, Abs. 2 + 4).
3. Wer Bienenvölker, Schwärme oder Ableger hält, kauft, verkauft oder verstellt, ist zur Führung einer Bestandeskontrolle verpflichtet, in welcher laufend sämtliche Zu- und Abgänge sowie die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten sind (vgl. TSV Art. 20, Abs. 1b + 2).
4. Die Bestandeskontrollen sind während mindestens drei Jahren nach der letzt datierten Eintragung sorgfältig aufzubewahren (vgl. TSV Art. 20, Abs. 4).
5. Imkerinnen und Imker müssen den Vollzugsorganen der Tierseuchengesetzgebung auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen gewähren (vgl. TSV Art. 20, Abs. 3).
6. Alle Bienenstände müssen von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer gekennzeichnet sein (vgl. TSV Art. 19a, Abs. 1).
7. Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss dies der/die Imker/In dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standortes melden. Eine Ausnahme ist das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen (vgl. TSV Art. 19a, Abs. 2).
8. Die Bestandeskontrolle ist gemäss der Formularvorlage des Bundesamtes zu führen. Pro Bienenstand ist ein separates Formular zu führen. Einzutragen sind namentlich in den dafür bezeichneten Feldern:
 - Imker-Nr., Name und Adresse des Imkers/der Imkerin
 - Stand-Nr., Fluradresse und Koordinaten des Bienenstandes
 - Anzahl eingewinterte und ausgewinterte Bienenvölker
 - alle Zu- und Abgänge (Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen mit Pfllegebienen und Begattungskästchen) unter Angaben des Datums, der Herkunft resp. des Ziels und der Anzahl

- alle Verluste von Bienenvölkern unter Angabe des Datums, des Grundes (Winterverluste, Volksauflösung, Abtötung aufgrund von Bienenseuchen) und der Anzahl
- Jedes ausgefüllte Blatt „Bestandeskontrolle der Bienenvölker“ ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt. Des Weiteren wird bestätigt, dass den Standortveränderungen keine seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass nach bestem Wissen keine Gefahr einer Seuchenverschleppung bestanden hat.

9. Imker/Innen dürfen eigene elektronische Systeme zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern be-nutzen, sofern mindestens die im Musterformular des Bundesamtes aufgeführten Daten enthalten sind und die in dieser Anleitung erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden.

10. Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte können nach Bedarf zusätzliche Angaben verlangen, sofern dies für seuchenpolizeiliche Belange notwendig ist.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18a83 Registrierung von Tierhaltungen mit [...] Bienen

2 Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

3 Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

4 Die kantonale Stelle teilt [...] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a84 Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

1 Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

2 Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20

1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

2 In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.⁸⁶

3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.⁸⁷

4 Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.